

NR. 1335 | 12.12.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Geowissenschaften
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 02.12.2019

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 2. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Studienaufbau, Studienumfang, Module, Voraussetzungen zur Teilnahme an Veranstaltungen
- § 6 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsnoten
- § 9 Kreditpunkte
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Studienbegleitende Fachberatung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Wiederholungen von Prüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften.
- (2) Das Studium der Geowissenschaften im Bachelorstudiengang vermittelt den Studentinnen und Studenten die Fachkenntnisse und grundlegenden methodischen Fähigkeiten, die für ihre spätere Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern erforderlich sind. Insbesondere werden auf der Basis solider mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen die komplexen zeitlichen und räumlichen Zusammenhänge der Entstehung und Entwicklung der Erde sowie ihres heutigen Aufbaus, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer physikalischen Eigenschaften in allen Skalenbereichen vermittelt. Damit wird zugleich die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen unseres Lebensraums erworben. Das breite Spektrum an analytischen und speziellen experimentellen Verfahren erfordert im Verlauf des Studiums eine gewisse Spezialisierung. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium grundlagenorientiert, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialisten anderer Ausrichtung ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert. Eine Ausbildung im Gelände, an Geräten und im Labor sind praxisorientierte Bestandteile des Bachelor-Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit geowissenschaftlichen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung nachweisen.
- (3) Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Geowissenschaften oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen für das Studium gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Bachelor-Grads sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienaufbau, Studiumumfang, Module, Voraussetzungen zur Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Das Studium enthält einen allgemeinen Pflichtbereich in Umfang von 119 CP und einen Wahlpflichtbereich in Umfang von 61 CP. Es schließt in der Regel mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit ab.
- (2) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Module, zu denen in der Regel zwei bis vier inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen gruppiert sind.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (4) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten: Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Projektseminar und Exkursion.
 - i. In Vorlesungen werden die Gegenstände des Fachs exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
 - ii. Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
 - iii. Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
 - iv. Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
 - v. Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
 - vi. Exkursionen bieten die Gelegenheit, zentrale Forschungseinrichtungen / Kulturdenkmäler im In- und Ausland kennenzulernen / der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen direkt im Gelände oder im praktischen Anwendungsfeld. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
- (5) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Zur Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahrs (Module 7, 9-17) muss aus den Modulen 1 bis 4 (siehe § 17, Abs. 3) mindestens eines bestanden sein.
- (7) Zu einzelnen Praktika bestehen Zulassungsvoraussetzungen in Form bestandener Modulprüfungen gemäß den Modulhandbüchern.

§ 6 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit inhaltlich den einzelnen Modulen zugeordnet. Modulprüfungen können im Ausnahmefall aus methodisch-didaktischen Gründen als Modulteilprüfungen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für das Ergänzungsmodul im Bachelor-Studium. Die Aufteilung der

Modulprüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung auszuweisen.

- (2) Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit absolviert werden können. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebiets für das Erreichen des Studienziels angemessen sein.
- (3) Eine Prüfung kann sein
 - i. eine Klausurarbeit: Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfenden gemäß § 11 bewertet. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice (Mehrfachauswahl) Aufgaben gestellt werden, ein Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple Choice (Mehrfachauswahl) müssen 14 Tage vor der Prüfung sowie auf dem Klausurbogen bekannt gegeben werden.
 - ii. eine mündliche Prüfung: In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und sollen 20 bis höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - iii. ein Seminarbeitrag: Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrags oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrags einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines vom Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.
 - iv. ein schriftlicher Bericht: Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.
- (4) Die Art und der Zeitraum der geforderten Prüfungsleistung werden zu Beginn jeder Veranstaltung jedes Moduls bekannt gemacht.
- (5) Gruppenleistungen können bei Geländeveranstaltungen, Laborpraktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine

individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollen nicht mehr als fünf Studierende beteiligt sein.

- (6) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind mindestens zwei Jahre im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen zu geben.
- (7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.
- (8) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und -regelungen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem. Berichte werden grundsätzlich nur als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünfzig Prozentpunkte erreicht werden.
- (3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 15 wiederholt werden.
- (4) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrundeliegende Schema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.
- (5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch elektronische Medien der RUB zugänglich gemacht werden.

§ 8 Prüfungsnoten

- (1) Jede Modulprüfung ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen. Die Höhe des Gewichtungsfaktors entspricht dem Umfang des Moduls in CP.
- (2) Im Ausnahmefall der Aufteilung in mehrere Modulteilprüfungen (§ 6 Abs. 1) gilt folgende Regelung: Sobald die Bewertungen aus allen Prüfungen eines Moduls vorliegen, wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung des Moduls nach Prozentpunkten vorgenommen. Dabei werden die erreichten Prozentpunktzahlen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| Prozentpunktwert | in Worten (deutsch) | in Worten (englisch) | Drittelnote |
|------------------|---------------------|----------------------|-------------|
| 90-100 | ausgezeichnet | excellent | 1,0 |
| 83-89 | sehr gut | very good | 1,0 |
| 80-82 | sehr gut | very good | 1,3 |
| 77-79 | gut | good | 1,7 |
| 73-76 | gut | good | 2,0 |
| 70-72 | gut | good | 2,3 |
| 67-69 | befriedigend | satisfactory | 2,7 |
| 63-66 | befriedigend | satisfactory | 3,0 |
| 60-62 | befriedigend | satisfactory | 3,3 |
| 57-59 | ausreichend | sufficient | 3,7 |
| 50-56 | ausreichend | sufficient | 4,0 |
| 0-49 | nicht ausreichend | fail | 5,0 |

- (1) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice-Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden

oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 50% bestehen,

- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreiten.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

„ausgezeichnet“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 90 %,

- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 83 % aber weniger als 90 %,

- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 80 %, aber weniger als 83 %,

- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 77 %, aber weniger als 80 %,

- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 73 %, aber weniger als 76 %,

- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 70 %, aber weniger als 73 %,

- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 %, aber weniger als 70 %,

- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 63 %, aber weniger als 67 %,

- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 60 %, aber weniger als 63 %,

- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 57 %, aber weniger als 60 %,

- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 57 %,

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder er die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice- als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice-Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

§ 9 Kreditpunkte

- (1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums.
- (2) Kreditpunkte entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP.
- (3) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte beträgt 180. Die Kreditpunkte sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Semester eines Studiengangs verteilt sein.
- (4) Die jeder Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte entsprechen numerisch den Gewichtungsfaktoren zur Berechnung einer Durchschnittsbewertung. Es gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen zuständig. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamts bedienen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Arbeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 10 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Studienbegleitende Fachberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studiengangs. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen.
- (2) Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine persönliche Fachberaterin oder ein persönlicher Fachberater zugewiesen. Es steht den Studierenden frei, sich jederzeit einen anderen Berater zu suchen.
- (3) Fachberaterinnen oder Fachberater haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (4) Fachberaterin oder Fachberater kann sein, wer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 prüfen darf.
- (5) Fachberater können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; diese Anrechnungsregel gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen gemäß den vorstehenden Absätzen kann nur im Umfang von maximal 150 Leistungspunkten erfolgen. Die Bachelor-Arbeit muss als Prüfungsleistung an der RUB abgelegt werden.
- (6) Von der Modulstruktur gemäß §17 Abs. 3 kann im Rahmen der Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 auf begründeten Antrag hin abgewichen werden. Die Befugnis für diese Änderungen liegt beim Prüfungsausschuss.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Einer Modul-Prüfung geht der Besuch der Lehrveranstaltungen voraus, auf die sich die Prüfung bezieht.
- (2) Innerhalb des in § 6 Abs. 4 angegebenen Zeitraums werden die Termine der Prüfungen vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Durchführung der Prüfung bekanntgegeben.
- (3) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System eCampus der Ruhr-Universität Bochum spätestens 2 Wochen vor der Prüfung.
- (4) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern im System eCampus der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Prüfung zugelassen, wenn dem nicht durch schriftliche Mitteilung spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde.
- (6) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis 7 Tage vor der Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 15 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Prüfungen mit einer Bewertung von weniger als 50 Prozentpunkten können bis zu achtmal wiederholt werden. Dies gilt sowohl für Modulprüfungen als auch Einzelprüfungen aus dem Ergänzungsmodul. Für die Bachelor-Arbeit gelten jedoch die Regelungen gemäß § 20 Abs. 5.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann einmalig zum nächsten Prüfungstermin verbessert werden. Berichte sind hiervon ausgenommen.
- (3) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 ein besseres Ergebnis, so gilt dieses Ergebnis.

- (4) Die Bachelor-Arbeit ist von der Möglichkeit der Notenverbesserung gemäß Absatz 2 ausgenommen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides Statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studium erbrachten Modul-Prüfungen zusammen.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung gehören:
 - i. die 11 Modulprüfungen des Pflichtbereichs im Bachelor-Studium; Module 1-11; gemäß Abs. 3,
 - ii. drei Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs im Bachelor-Studium; Module 12-15; gemäß Abs. 3,
 - iii. die Prüfung im Ergänzungsmodul, Modul 16. Die Note wird gemäß §8 Abs.2 ermittelt.
 - iv. die Bachelor-Arbeit, Modul 17; gemäß § 19.
- (3) Die Titel der einzelnen Module und ihre zugeordneten Gewichtungsfaktoren bzw. Kreditpunkte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

| Nr. | Modulname | Kreditpunkte (CP) |
|-----|--|-------------------|
| 1 | Mathematik | 10 |
| 2 | Physik | 15 |
| 3 | Chemie | 8 |
| 4 | Grundlagen der Geowissenschaften | 12 |
| 5 | Baumaterial der Erde | 10 |
| 6 | Historische Geologie | 5 |
| 7 | Rohstoffe und Regionale Geologie | 5 |
| 8 | Methoden der Geländearbeit | 15 |
| 9 | Physik und Chemie Praktikum | 8 |
| 10 | Methoden der Laborarbeit | 11 |
| 11 | GIS & Präsentationen | 8 |
| 12 | Geologie (Wahlpflichtmodul) | 15 |
| 13 | Mineralogie(Wahlpflichtmodul) | 15 |
| 14 | Geophysik (Wahlpflichtmodul) | 15 |
| 15 | Angewandte Geologie (Wahlpflichtmodul) | 15 |
| 16 | Ergänzungsmodul | 16 |
| 17 | Bachelor-Arbeit | 12 |

- (4) Drei Wahlpflichtmodule (Schwerpunktsetzung) sind aus dem jeweils aktuellen Angebot auszuwählen.
- (5) Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester angefertigt werden. Der Gewichtungsfaktor beträgt 12. Näheres regelt § 19.

§ 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - i. an der RUB für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. ZweithörerIn zugelassen ist,

- ii. sich zur Bachelorarbeit einschließlich eines Themenvorschlags und eines Arbeitsplans angemeldet hat,
 - iii. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - iv. mindestens 8 Module gemäß § 17, Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen hat, unter denen die Module zur Mathematik, Physik, Chemie, Grundlagen der Geowissenschaften und Baumaterial der Erde sein müssen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und die Voraussetzungen und kann die Zulassung erteilen.
 - (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 19 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen geowissenschaftlichen Befund zu erheben, auszuwerten und darzustellen.
- (2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 12 Kreditpunkten oder 45 Arbeitstagen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Bearbeitungstage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ab der Ausgabe des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat maximal 4 Monate Zeit, die Bachelor-Arbeit durchzuführen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier Wochen verlängern. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Abgabe nach Ablauf dieser Frist gilt die Arbeit als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (0 Prozentpunkte) bewertet.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der Prüfer muss der Personengruppe der Professoren, Juniorprofessoren oder habilitierten Mitglieder des Instituts für Geologie, Mineralogie und Geophysik angehören. Es gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkten in den einzelnen Bewertungen muss der Fall im Prüfungsausschuss behandelt werden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums wird die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit 12-fach gewichtet.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist unter Beachtung von § 64 Abs. 3a HG die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
 - i. in den Pflicht-, Ergänzungs- und Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens 50 Prozentpunkte erreichen und
 - ii. die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat.
- (2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergeben sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema, die Note der Abschlussarbeit in Prozentpunkten sowie die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten und deren erreichte Kreditpunkte aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tags, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grads beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad durch die Fakultät für Geowissenschaften abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2019/2020 für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend dieser Ordnung schrittweise angepasst.
- (2) Studierende anderer Studiengänge aus dem Bereich der Geowissenschaften, die in den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum wechseln wollen, können sich unter Beachtung von § 13 Absatz 1 dafür einstufen lassen.

- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2023 kann letztmalig eine Bachelor-Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften vom 30.09.2017, A BNr. 1222, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2023/24 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studienbeirats und des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften vom 3. Juli 2019.

Bochum, den 2. Dezember 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Axel Schölmerich